

(4) Besondere Aufmerksamkeit der örtlichen Volksvertretungen gilt der kommunistischen Erziehung der jungen Generation. Die örtlichen Volksvertretungen sind im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere der FDJ, mit Schule und Elternhaus sowie Betrieben und Genossenschaften für die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik verantwortlich. Sie erfüllen die staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik im Territorium und tragen dazu bei, daß der Jugend auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens Vertrauen entgegengebracht und Verantwortung übertragen wird. Die örtlichen Volksvertretungen gewährleisten die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des sozialistisch-realistischen Kunstschaffens sowie die Pflege der Traditionen und Kulturgüter. Sie fördern die sozialistische Lebensweise der Bürger. Sie schützen und fördern die Familie, vor allem Familien mit mehreren Kindern und junge Ehen. Sie gewähren den Veteranen der Arbeit Unterstützung.

(5) Die örtlichen Volksvertretungen tragen eine hohe Verantwortung für den allseitigen Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger. Sie gewährleisten die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und unterstützen die entsprechenden Initiativen der Werktätigen. Sie fördern die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins, insbesondere einer hohen Arbeitsmoral und -disziplin.

(6) Die örtlichen Volksvertretungen erfüllen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung und ihrer ökonomischen Sicherstellung. Sie leiten, planen und koordinieren in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere Maßnahmen der sozialistischen Wehrerziehung, der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses sowie zur Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst. Zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte verwirklichen sie die Aufgaben der Zivilverteidigung, einschließlich des Katastrophenschutzes.

#### § 4

(1) Die örtlichen Volksvertretungen arbeiten mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Ziel zusammen, alle territorialen Ressourcen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft zu erschließen, eine mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium zu gewährleisten und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger weiter zu verbessern. Zur Erfüllung und gezielten Überbietung der staatlichen Pläne entwickeln sie die territoriale Rationalisierung. Die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen unterbreiten den örtlichen Volksvertretungen Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen im Territorium. Die Räte schließen Kommunalverträge und Vereinbarungen ab.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen organisieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Unterstützung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Sie fördern die schnelle Überführung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in die Produktion, den Bau von Rationalisierungsmitteln, die bessere Auslastung der Grundfonds, die Senkung des Produktionsverbrauches und die Transportoptimierung. Dabei arbeiten sie mit den Gewerkschaften zusammen, stimmen mit deren Vorständen und Leitungen wichtige Aufgaben des Planes ab und informieren sie über den Stand der Durchführung der staatlichen Aufgaben. Die mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen vereinbarten Maßnahmen sind in die Jahrespläne des Territoriums und in die betrieblichen Pläne aufzunehmen.

(3) Zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben wirken die örtlichen Volksvertretungen mit den Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen. Die Betriebe, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Möglichkeiten für die Ver-

besserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu nutzen und zur Förderung der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten beizutragen. Das betrifft Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung und der Wohnbedingungen, der altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung, des Berufs- und Schülerverkehrs, der Aus- und Weiterbildung, der Entwicklung des polytechnischen Unterrichts, der Kinderbetreuung, der Reparatur- und Dienstleistungen, der medizinischen und sozialen Betreuung, des Schutzes der Natur und der Verschönerung der Wohngebiete, des Ferien- und Erholungswesens und des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens. Sofern davon Rechte der Gewerkschaften berührt werden, sind die Maßnahmen mit den zuständigen Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften abzustimmen.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, über die Durchführung der von ihnen getroffenen Entscheidungen und über die Erfüllung abgeschlossener Verträge und Vereinbarungen von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften Rechnung zu fordern. Im Falle der Nichtdurchführung von Entscheidungen können sie von den zuständigen Organen entsprechende Maßnahmen verlangen. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen und die Volksvertretungen über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

#### § 5

(1) Im Auftrage der Volkskammer unterstützen der Staatsrat und der Ministerrat die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen. Entsprechend der Verfassung und den Gesetzen wird das einheitliche Wirken der örtlichen Volksvertretungen durch den Staatsrat und der Räte durch den Ministerrat gewährleistet.

(2) Der Staatsrat sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen. Er fördert ihre demokratische Aktivität, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben und nimmt Einfluß auf die Wahrung und ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrer Tätigkeit.

(3) Der Ministerrat ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke verantwortlich. Er gewährleistet die Koordinierung der Entwicklung der Zweige und Bereiche und der Territorien. Der Ministerrat organisiert das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke. Er sichert, daß in den Bezirken anspruchsvolle Pläne ausgearbeitet und realisiert werden und vermittelt fortgeschrittene Erfahrungen bei der Durchführung der Pläne. Die Räte der Bezirke sind in die Ausarbeitung von Beschlüssen und Rechtsvorschriften einzubeziehen, die Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Territorien haben.

## Kapitel II

### Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte und Kommissionen

#### Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

#### § 6

(1) Die örtlichen Volksvertretungen führen regelmäßig Tagungen durch, auf denen ihnen obliegende Aufgaben von den Abgeordneten kollektiv beraten und die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden. Sie behandeln Vorlagen und nehmen Berichte und Informationen des Rates, der Kommissionen und Abgeordneten, nachgeordneter Volksvertretungen, der Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden von Genossenschaften entgegen. Sie bestätigen die Tätigkeitsberichte ihres Rates.

(2) Die Bezirkstage, Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise tagen mindestens viermal, die anderen örtlichen Volksvertretungen mindestens sechsmal im Jahr. Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen sind